

White Paper - Allgemeine SEPA-Informationen

Inhaltsverzeichnis

1.	White Paper - Allgemeine SEPA-Informationen	3
1.1.	Allgemein	3
1.2.	Einführung ins Thema SEPA.....	3
1.3.	Voraussetzungen	4
1.3.1.	BIC/IBAN verpflichtend	4
1.3.1.1.	IBAN	4
1.3.1.2.	BIC	4
1.4.	SEPA-Überweisungen	5
1.5.	SEPA-Lastschriften	5
1.5.1.	Gläubiger-ID.....	6
1.5.1.1.	Gläubiger-ID in Deutschland	6
1.5.1.2.	Gläubiger-ID in Österreich	7
1.5.2.	Pre-Notification	7
1.5.3.	Mandats-ID	8

1. White Paper - Allgemeine SEPA-Informationen

1.1. Allgemein

Bei diesem White Paper handelt es sich um allgemeine Informationen zum Thema SEPA. Die hierfür notwendigen Einstellungen bzw. die Umsetzungen in WinLine entnehmen Sie bitte den folgenden Dokumenten:

- White Paper - SEPA WinLine FIBU
- White Paper - SEPA WinLine LOHN D (Deutschland)
- White Paper - SEPA WinLine LOHN A (Österreich)

1.2. Einführung ins Thema SEPA

Bereits vor einigen Jahren wurde mit der Ausgabe der EURO-Banknoten und -münzen als gemeinsame Währung eine wichtige Grundlage für einen einheitlichen Wirtschaftsraum geschaffen.

Der Begriff **Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum** (englisch: **Single Euro Payments Area**, abgekürzt **SEPA**) bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen für Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennbar sein.

Inzwischen nehmen bereits 32 Staaten am SEPA teil, wobei die Mitgliedschaft auch auf Staaten ausgedehnt wurde, die den Euro (noch!) nicht als Landeswährung verwenden. Teilnehmerländer sind derzeit alle 27 Mitglieder der Europäischen Union, inklusive der französischen Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion, der zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie der Exklaven Ceuta und Melilla sowie der portugiesischen Inseln Azoren und Madeira. Ferner gehören dem SEPA die drei übrigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die Schweiz und Monaco an.

Vorteile von SEPA-Überweisungen

- Privatkunden und Unternehmen benötigen in Europa nur noch ein einziges Konto, von dem alle Überweisungen und Lastschriften erfolgen
- Europaweite Überweisungen müssen innerhalb von 3 Bankarbeitstagen stattfinden
- Keine Unterscheidung zwischen Euro-Inlands- und Auslandszahlungen in Europa (gleich schnell!)
- Separate Abrechnung der Entgelte und nicht durch Saldierung vom Überweisungsbetrag - daher bessere Transparenz
- Verwendbarkeit von IBAN und BIC zur europaweiten eindeutigen Identifizierbarkeit (anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl wie bisher)

Vorteile der SEPA-Lastschrift

- Ein einheitliches europaweites Lastschriftverfahren (grenzüberschreitend!)
- Keine Auslandskonten für die Abwicklung erforderlich
- Planbare Lastschriften mit Terminen
- Der exakte Tag der Kontogutschrift und -belastung ist allen Beteiligten bekannt

Als Auslauftermin für die nationalen Zahlungsverfahren für Überweisungen und Lastschriften wurde der 01.02.2014 verbindlich festgelegt. Dieses ist in der "Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro" (SEPA-Verordnung) der Europäischen Kommission enthalten.

Weitere Details und Informationen finden Sie auf der Seite SEPA-Deutschland www.sepadeutschland.de.

Damit SEPA-Überweisungen und -Lastschriften korrekt erstellt werden können, sind einige Voraussetzungen notwendig.

1.3. Voraussetzungen

1.3.1. BIC/IBAN verpflichtend

Mit IBAN und BIC werden Bankverbindungen für den SEPA-Zahlungsverkehr einheitlich dargestellt. Somit sind IBAN und BIC im SEPA-Zahlungsverkehr verpflichtend anzuwenden.

Das EPC (European Payments Council) hat daher für den gesamten SEPA-Zahlungsverkehr bei der Benutzung der grundlegenden Zahlungsmethoden die Verwendung dieser Kontodarstellung zwingend vorgeschrieben.

1.3.1.1. IBAN

Die IBAN ist der internationale ISO Standard (ISO 13616) für die komplette Darstellung einer Kontoverbindung. Diese kann bis zu 34 Zeichen lang sein, in Österreich ist sie 20 Stellen lang und befindet sich auf der Bankkarte, Kontoauszügen und Rechnungen.

Sie besteht aus einem zweistelligen ISO-Länderkennzeichen, einer zweistelligen Prüfziffer, sowie Bankinformationen (z.B. Bankleitzahl) und der Kontonummer.

Das Generieren des IBAN Ihrer Geschäftspartner bitte auf keinen Fall selbst durchführen!

Die Gefahr, dass eine falsche IBAN produziert wird, ist hoch. Überweisungen mit falscher IBAN führen zu aufwendigen Rückleitungen.

Die formale Gültigkeit einer IBAN wird im Programm bereits bei der Eingabe in das entsprechende Feld durchgeführt.

Zur Erleichterung der Umstellung auf SEPA bieten die österreichischen und deutschen Banken Ihren Firmenkunden einen IBAN-Konvertierungsservice oder ggf. ein Konvertierungsprogramm an. Dabei werden Kontonummern und Bankleitzahlen mit den dazu gehörigen IBAN/BIC ergänzt.

1.3.1.2. BIC

Der BIC ist der internationale ISO Standard (ISO 9362) für die Kennung von Kreditinstituten.

Der BIC Ihrer Bank befindet sich u.a. auf der Bankkarte, Kontoauszügen und Rechnungen oder kann im BIC-Directory der S.W.I.F.T (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) abgefragt werden.

1.4. SEPA-Überweisungen

Eine SEPA-Überweisung benötigt grundsätzlich die BIC und IBAN des Zahlungspflichtigen und des Zahlungsempfänger. Hierbei sind keine gesonderten Vereinbarungen mit dem Zahlungsempfänger notwendig.

1.5. SEPA-Lastschriften

Bei den SEPA-Lastschriften gibt es zwei verschiedene Varianten:

- Basislastschrift
- Firmenlastschriften

Die Basislastschrift kann auf Verbraucher und auf Unternehmen gezogen werden (SEPA Core Direct Debit). Der Zahlungspflichtige hat einen Erstattungsanspruch von bis zu acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung. Bei einem nicht erteilten oder gelöschten Mandat (unautorisierte Lastschrift) beträgt die Rückgabezeit bis zu 13 Monate.

Gemäß den Regelwerken für die SEPA-Basislastschrift müssen erstmalige Lastschriften fünf Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen, darauf folgende Zahlungen hingegen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Die Vorlaufzeit für einmalige Lastschriften beträgt ebenfalls fünf Tage.

Hinweis für Deutschland

Bisher verwendete Einzugsermächtigungsverfahren können mittels eines Umdeutungsschreibens in SEPA-Basislastschriften umgewandelt werden.

Die Firmenlastschriften können nur zwischen Unternehmen (SEPA Business to Business Direct Debit) verwendet werden --> der Zahlungspflichtige darf kein Verbraucher sein. Es gibt keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift, da die Bank des Zahlers (Zahlstelle) verpflichtet ist, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.

Der Zahlungspflichtige erklärt im Mandat den Verzicht auf seinen Erstattungsanspruch nach erfolgter Einlösung.

Hinweis für Deutschland

Bisher bestehende Abbuchungsaufträge können nicht in SEPA-Firmenlastschriften umgedeutet werden. Hierzu ist eine neue Vereinbarung / Erteilung eines Mandates notwendig.

Hinweis für Österreich

Soll bei bestehenden Abbuchungsaufträgen zukünftig die Firmenlastschriften durchgeführt werden, so muss ein neues Mandat angefertigt werden. Es ist jedoch möglich, anstatt einer Firmenlastschrift die Basislastschriften anzuwenden, ohne ein neues Mandat einzuholen.

Nach Erteilung des Mandats (jedoch vor der ersten Einlösung) muss der Zahlungspflichtige seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandats bestätigen.

Hinweis für Deutschland

Schließen Sie mit Ihrer Hausbank eine neue Inkasso-Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften. Eine Einreichung von SEPA-Lastschriften ist nur noch beleglos möglich.

Einmalige, erstmalige oder Folgelastschriften müssen gemäß den SEPA-Regelwerken für die SEPA-Firmenlastschrift einen Tag vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.

Damit eine korrekte SEPA-Lastschrift erzeugt wird, sind weitere bzw. zusätzliche Angaben nötig.

1.5.1. Gläubiger-ID

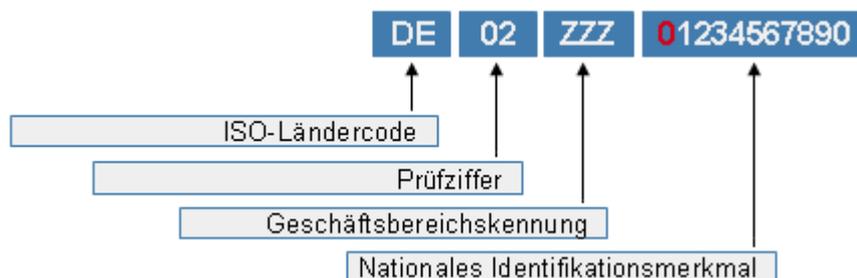
Im Rahmen des SEPA-Lastschriftsverfahrens wird ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen, eindeutigen Kennzeichnung des Gläubigers einer Lastschrift mittels einer Gläubiger-Identifikationsnummer (engl. Creditor-ID, CID) eingeführt. Sie ermöglicht zusammen mit der Mandatsreferenz eine eindeutige Identifizierbarkeit eines Mandats einer Lastschrift.

Einige europäische Länder hatten bereits für ihre nationalen Lastschriftverfahren ähnliche Identifikationsmerkmale.

SEPA-weit hat die Gläubiger-Identifikationsnummer folgenden Aufbau:

- Die Stellen 1-2 enthalten den ISO-Ländercode (für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-ID)
- Die Stellen 3-4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird, jedoch ohne Berücksichtigung der Geschäftsbereichskennung.
- Die Stellen 5-7 enthalten die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger - beispielsweise zur Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen des Lastschriftgläubigers - beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben "ZZZ" belegt.
- Die folgenden Stellen 8-18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird bis auf weiteres immer mit "0" belegt. Die Länge des nationalen Identifikationsmerkmals kann variieren und beträgt maximal 28 Stellen.

Die Gesamtlänge der Gläubiger-ID kann damit maximal 35 Stellen sein.



1.5.1.1. Gläubiger-ID in Deutschland

In Deutschland gab es ein solches Merkmal zur kontounabhängigen, eindeutigen Kennzeichnung des Gläubigers einer Lastschrift bisher nicht. Die Erteilung der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt in Deutschland durch die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit dem Zentralen Kreditausschuss ausschließlich über ein kostenloses, elektronisches Antragsverfahren.

In Deutschland ist die Gläubiger-Identifikationsnummer genau 18 Stellen lang und hat folgenden Aufbau: DEppZZZ0nnnnnnnnnn

Als nationales Identifikationsmerkmal vergibt die Bundesbank eine elfstellige Nummer, deren höchste Ziffer bis auf weiteres immer 0 ist.

Gläubiger-ID für Testzwecke DE98ZZZ09999999999 (herausgegeben von der Bundesbank).

Anträge auf Erteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer können ausschließlich elektronisch gestellt werden. Die Antragstellung auf anderem Wege ist nicht möglich. Voraussetzung für die Vergabe einer Gläubiger-Identifikationsnummer durch die Deutsche Bundesbank ist, dass der Lastschriftgläubiger seinen Hauptwohnsitz bzw. Hauptgeschäftssitz in Deutschland hat. Die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt per E-Mail.

Für jeden Lastschriftgläubiger wird nur eine Gläubiger-Identifikationsnummer vergeben. Sofern mehrere Anträge gestellt werden, wird nur der zuerst gestellte Antrag beachtet. Über die Geschäftsbereichskennung hat der Lastschriftgläubiger jedoch die Möglichkeit, verschiedene Stellen in seinem Hause, die Forderungen mittels Lastschriften einziehen, zu kennzeichnen.

Weitere Einzelheiten sowie das Antragsformular sind auf der Seite der Deutschen Bundesbank zu finden (Aufgaben / Unbarer Zahlungsverkehr / SEPA / Gläubiger-Identifikationsnummer) unter www.glaebiger-id.bundesbank.de.

1.5.1.2. Gläubiger-ID in Österreich

Die österreichische Gläubiger-ID hat eine Gesamtlänge von 18 Stellen und ist wie folgt aufgebaut:

AT 12 ZZZ 0000000001

In Österreich wird die Gläubiger-ID durch die Nationalbank (OeNB) vergeben. Der Kunde muss die Gläubiger-ID bei seiner Hausbank beantragen. Eine direkte Beantragung durch den Kunden bei der OeNB ist nicht möglich.

1.5.2. Pre-Notification

Die Pre-Notification ist die Vorabinfo an den Kunden, dass Lastschriften bei ihm eingezogen werden.

Wenn keine kürzere Frist zwischen Gläubiger und Zahlungspflichtigem vereinbart wurde, muss die Pre-Notification durch den Gläubiger mindestens 14 Tage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Einen vertraglich vereinbarten Verzicht auf die Pre-Notification sieht das SEPA-Regelwerk allerdings nicht vor.

In einer Pre-Notification sind folgende Punkte anzugeben:

- Betrag
- Fälligkeit
- Gläubiger-ID
- Mandatsreferenz, unter der der Einzug erfolgt

Seitens der Banken wird nicht überprüft, ob und in welchem Zeitraum eine Vorabinfo erfolgt ist.

Die Art der Zustellung für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z. B. Brief, Fax, E-Mail, Andruck auf Rechnung oder auch Telefonat.

Die Vorabinfo kann auch z.B. mit folgendem Hinweis mit der Rechnung erfolgen:
"Der Rechnungsbetrag wird auf Basis der vereinbarten Zahlungskonditionen von Ihrem Konto im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht."

Generell kann die Pre-Notification bereits in einen Vertrag aufgenommen werden. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen wie z. B. bei Ratenplänen reicht eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine aus.

1.5.3. Mandats-ID

Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften sind SEPA-Mandate. Diese umfassen sowohl die Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an die eigene Bank zwecks Einlösung und Kontobelastung der Zahlung.

Für bereits bestehende Lastschrifteinzüge aufgrund einer Einzugsermächtigung müssen keine neuen SEPA-Lastschriftmandate erteilt werden. Hier bleiben die bestehenden Einzugsermächtigungen weiter gültig. Es erfolgt lediglich eine Information (unter Angabe der Gläubiger-ID und Mandatsreferenz) an den Debitor, dass Zahlungen zukünftig per SEPA-Lastschrift eingezogen werden.

Zur Erleichterung der Umstellung des Neugeschäfts für Zahlungsempfänger hat das deutsche Kreditgewerbe sogenannte Kombimandate entwickelt, die sowohl für die Abwicklung der bisherigen nationalen als auch für SEPA-Lastschriften genutzt werden können.

Weitere Einzelheiten sowie Beispielformulare sind auf der Seite der Deutschen Bundesbank zu finden (Aufgaben / Unbarer Zahlungsverkehr / SEPA).

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig
- max. 35 Stellen alphanumerisch
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.